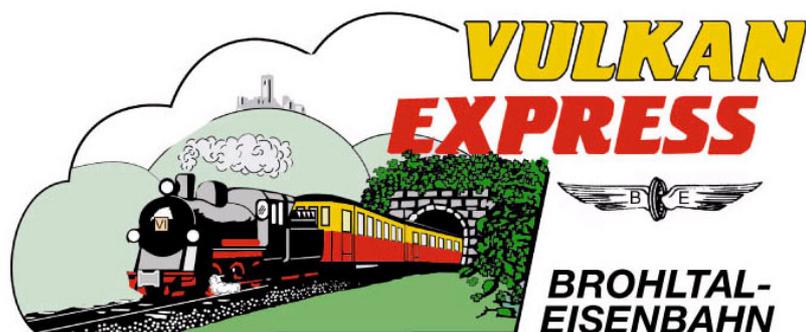


***Nutzungsbedingungen***  
***für***  
***Serviceeinrichtungen –***  
***Besonderer Teil (NBS-BT)***

**Infrastruktur der Brohltalbahn**

**Serviceanlage**

**„Zuführungsgleis Brohl-Umladebahnhof“**



Brohltal-Eisenbahn-GmbH  
Kapellenstraße 12  
56651 Niederzissen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Infrastrukturbeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zugangsbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Betriebszeiten</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur</b>	<b>5</b>
<b>3.3</b>	<b>Technische Bedingungen</b>	<b>6</b>
<b>3.4</b>	<b>Betriebsvorschriften und Sicherheit</b>	<b>6</b>
<b>3.5</b>	<b>Notfallmanagement</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Betriebsdienst</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Entgeltgrundsätze</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Anreizsystem</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Stornierungen</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>8</b>

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)“ für die von der Brohltal-Eisenbahn-GmbH (nachfolgend Brohltalbahn genannt) betriebene Serviceeinrichtung bestehen aus einem Allgemeinen Teil (AT) und dem nachfolgenden Besonderen Teil (BT). Soweit von den Regelungen der „NBS-AT“ abgewichen wird, gehen die „NBS-BT“ vor. Das „Preissystem für die Benutzung der Serviceeinrichtung“ ist nicht Bestandteil der NBS. Die „NBS-AT“, „NBS-BT“ sind im Internet unter [www.brohltalbahn.de/infra.htm](http://www.brohltalbahn.de/infra.htm) veröffentlicht.
- 1.2 Die „NBS-BT“ regeln die Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn im Bereich des Bahnhofes Brohl-Umladebahnhof (Zuführungsgleis „Brohl-Umladebahnhof“). Die dort vorhandenen und von diesen NBS erfassten Anlagen sind in dem als Anhang 1 beigefügten Lageplan dargestellt.

## 2 Infrastrukturbeschreibung

- 2.1 Die Serviceeinrichtung der Brohltalbahn befindet sich im Umladebahnhof Brohl der Brohltalbahn. Diese schließt unmittelbar an das DB Netz im Bahnhof Brohl an. Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Folgende Einrichtungen stehen im Bereich Serviceanlage „Zuführungsgleis Brohl-Umladebahnhof“ zur Verfügung:

### Gleise

Gleis Nr.	Neigung max.	Länge gesamt	Nutzlänge	Nutzung als	Lage
3	0,0 ‰	140 m	132 m	Abfahrtgleis	W 14 – W 4
4	0,0 ‰	140 m	132 m	Zufahrtgleis	W 14 – W 4

### Weichen

Weiche Nr.:	Art	Grundstellung	Besonderheiten
15	Handweiche	keine	Dreischienenweiche
14	Handweiche	keine	Dreischienenweiche
4	Handweiche	keine	Dreischienenweiche



### **Zusatzanlagen**

- Kraftstromanschluß, Gleiswaage vorhanden.

-

### **Bahnübergänge**

- Keine

-

### **Abschnitte mit eingeschränktem seitlichen Sicherheitsabstand**

#### **Gleis 3 - Abfahrgleis**

Bergseitig befindet sich ehemalige Schüttrampe mit eingeschränktem Sicherheitsabstand

#### **Gleis 4 - Zufahrgleis.**

keine Einschränkungen

- 2.2 Die Infrastruktur ist eine Serviceeinrichtung für den öffentlichen Verkehr nach AEG.

Sie dient als Zufahr- und Abfahrgleis zur Infrastruktur der Brohltalbahn.

Zwischen der Weiche 15 und der Weiche Doppelkreuzweiche Weiche 5 befindet sich eine Gleissperre der DB-Netz AG . Dies ist auch die Anschlußgrenze.

Die Infrastruktur schließt unmittelbar die an die Infrastruktur der DB Netz Doppelkreuzweiche 5 im Bahnhof Brohl an.

Alle auf der Infrastruktur errichteten Signale entsprechen der Eisenbahnsignalordnung (ESO).

kleinster Halbmesser der Bogen:	140	m
Geschwindigkeit für Rangierfahrten maximal:	10	km/h
größte Neigung:	0,0	‰
größte zulässige Achslast:	22,5	t

- 2.3 Die Leistungen der Brohltalbahn umfassen den Infrastrukturzugang zu den Gleisanlagen sowie die Nutzung der unter 2.1 genannten Zusatzanlagen.

### **3 Zugangsbedingungen**

#### **3.1 Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten der Gleisanlagen sind täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

#### **3.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur**

- 3.2.1 Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastruktur-nutzungsvertrages zwischen der BROHLTALBAHN und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt. Eine Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.
- 3.2.2 Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn ist im Internet unter [www.brohltalbahn.de/infra.htm](http://www.brohltalbahn.de/infra.htm) veröffentlicht und soll spätestens drei Werktage vor dem Benutzungstag bis 15.00 Uhr an die Telefaxnummer 02633/440 981 gefaxt werden. Die Brohltalbahn wird innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Bei aufwändiger Bearbeitung, z. B. aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen, kann die Frist zur Bearbeitung angemessen verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags wird dem Zugangsberechtigten gegenüber begründet. Im Falle der Annahme erhält er ein Angebot zum Abschluss einer Zugangsvereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG. Dieses Angebot kann er nur innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Nimmt er das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, wird es ungültig.
- 3.2.3 Bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarenden Nutzungen, ist das Koordinierungsverfahren nach Punkt 3.3 „NBS-AT“ durchzuführen.
- 3.2.4 Fehlende Angaben fordert die Brohltalbahn bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese Angaben nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über. Der Antrag gilt erst mit dem Zeitpunkt der Vervollständigung als gestellt.
- 3.2.5 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die Brohltalbahn rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird. Zugangsberechtigte, die zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer Abweichung von bis zu 20 min. die Infrastruktur in Anspruch nehmen, genießen gegenüber anderen Zugangsberechtigten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Vorrang.
- 3.2.6 Anträge für das Abstellen von Fahrzeugen werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises bzw. des Lokschuppens erfolgt kurzfristig nach Ankunft der betreffenden Rangierabteilung durch die Brohltalbahn.

### 3.3 **Technische Bedingungen**

Der Zugang unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

Alle auf der Infrastruktur „Zuführungsgleis Brohltalbahn“ eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der EBO erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung erfüllen diese Anforderungen.

Neben den in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 NBS-AT genannten Anforderungen an Personal und Fahrzeuge müssen sämtliche weiteren eisenbahnrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

### 3.4 **Betriebsvorschriften und Sicherheit**

3.4.1 Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gilt weiterhin die „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Infrastruktur „Brohltalbahn“ in der jeweils gültigen Fassung. Die SbV wird nach Abschluß eines Eisenbahninfrastruktur- nutzungsvertrages übergeben. Alle weiteren für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Regelwerke können im Betriebsbüro der Brohltalbahn eingesehen oder entgeltlich erworben werden.

3.4.2 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal muss sich jederzeit mit gültigem Lichtbildausweis ausweisen können. Die Brohltalbahn und/oder der Beauftragte sowie dessen Hilfspersonal können vom Zugangsberechtigten die Benennung des Personals vor Fahrtantritt verlangen.

### 3.5 **Notfallmanagement**

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Die entsprechenden Ansprechpartner sind im („Rufnummernverzeichnis“) dargestellt. Dieses Rufnummernverzeichnis wird Abschluß eines Nutzungsvertrages übergeben. Für das Notfallmanagement gelten die in der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Brohltalbahn für die Infrastruktur „Zuführungsgleis Brohltalbahn“ enthaltenen Vorgaben. Der Zugangsberechtigte hat sich über den jeweiligen Stand dieser Vorgaben informiert zu halten. Er muss jederzeit Ansprechpartner bereithalten und deren aktuellen Kontaktdaten der Brohltalbahn zur Verfügung stellen. Die Daten sollen mindestens zwei Werktage vor der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Übermittlung per Telefax oder mail genügt der Schriftform.

## **4 Betriebsdienst**

- 4.1 Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- 4.2 Für das Befahren der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn Infrastruktur „Zuführungsgleis Brohltalbahn“ ist für Kenntnis der Lageplan der Infrastruktur ausreichend.
- 4.3 Die Triebfahrzeugführer des Zugangsberechtigten müssen über einen gültigen Triebfahrzeugführerschein nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügen, soweit dies nach dieser Verordnung erforderlich ist. Im Übrigen müssen sie über einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein nach den jeweils gültigen Vorschriften verfügen.
- 4.4 Die Brohltalbahn informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Sie stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.
- 4.5 Eine sofortige Benachrichtigung der Brohltalbahn durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen, sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,
  - Unfällen

## **5 Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT**

- 5.1 Abweichend zu NBS-AT, Punkt 6.1.3, sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Sachschäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 Euro übersteigt. Punkt 6.1.2 der NBS-AT bleibt unberührt.
- 5.2 Eine Haftung der Brohltalbahn im Rahmen der §§ 407 ff. HGB für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt. ( auf \_\_\_\_\_ )

## **6 Entgeltgrundsätze**

- 6.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Gleisanlagen ein Entgelt pro Fahrzeug erhoben. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste.
- 6.2 Gesondert erhoben werden Entgelte für die Nutzung der weiteren Anlagen der Brohltalbahn. Einzelheiten ergeben sich wiederum aus der Entgeltliste.

- 6.3 Ergänzend zu NBS-AT, Punkt 4.4, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden 3,00 Euro Mahngebühren für die zweite und für eine dritte und jede weitere Mahnung 6,00 Euro Mahngebühren erhoben. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 6.4 Abweichend von der Regelung unter Punkt 2.5.3 NBS-AT sind angemessene Sicherheitsleistungen in Höhe des im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung sind die angemeldeten Leistungen.

## **7 Anreizsystem**

- 7.1 Sind die Infrastrukturanlagen der Brohltalbahn im Zeitraum einer vertraglich vereinbarten Nutzung aufgrund von Unzulänglichkeiten, die der Brohltalbahn zuzurechnen sind (s. 7.2), nicht verfügbar, entfällt das Entgelt für die angemeldete Nutzung (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes).
- 7.2 Die Brohltalbahn ist verantwortlich für die technische oder betrieblich aus dem Bereich der Infrastruktur bedingte Nichtverfügbarkeit von Infrastrukturanlagen. Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für Störungen aufgrund seiner Unpünktlichkeit oder technischen Mängeln an den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Für alle anderen Ursachen ist keine Vertragspartei verantwortlich.

## **8 Stornierungen**

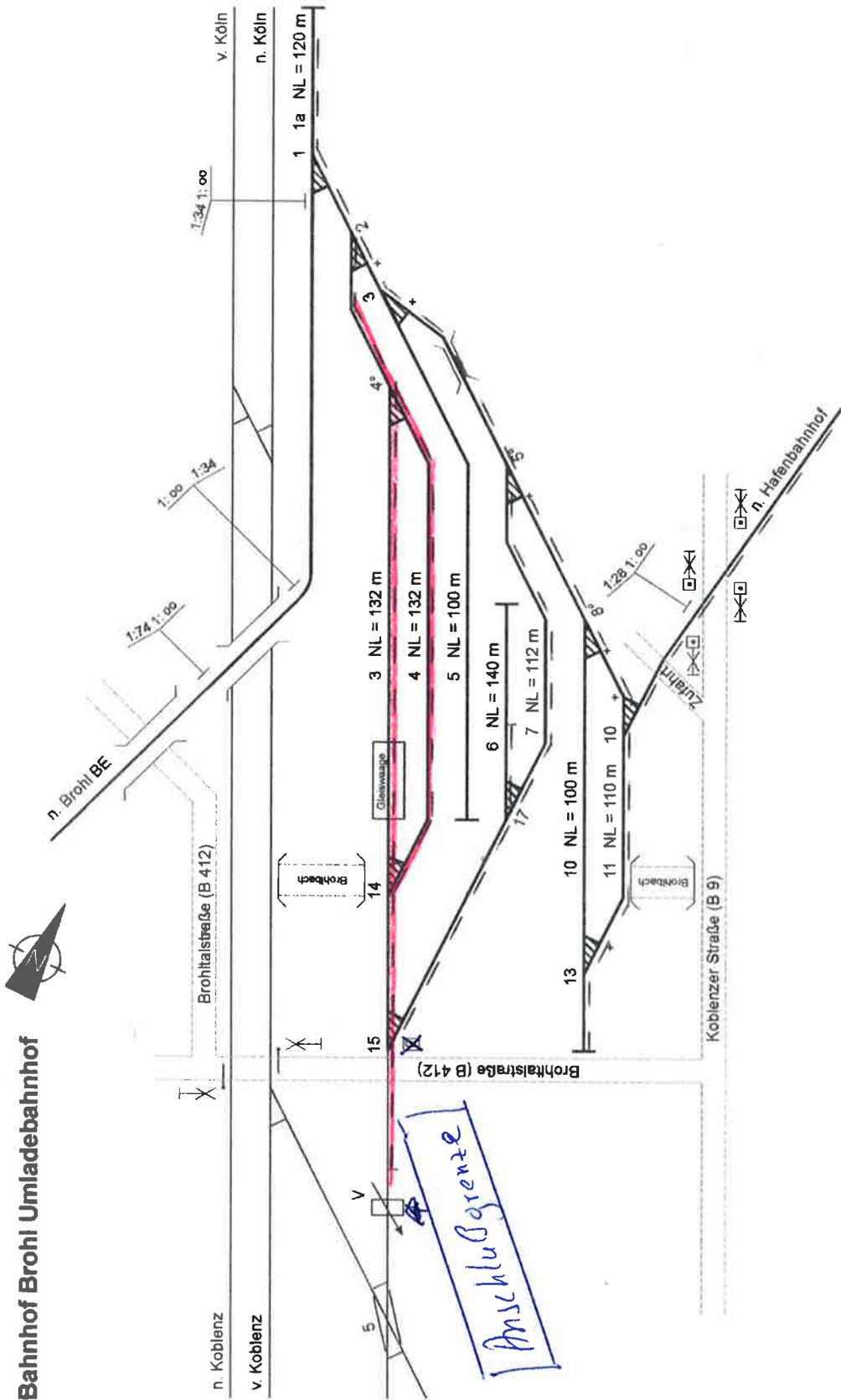
Bei einer Stornierung vorbestellter Gleisanlagen erfolgt bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der erschwerten anderweitigen Vermarktung eine Abrechnung von 10% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung. Bei einer Stornierung zwischen 72 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn ist zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der durch die Vorbestellung erschwerten anderweitigen Vermarktung ein Entgelt von 50% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung zu leisten. Im Übrigen werden 90% des Nutzungsentgeltes erhoben. Der Höchstbetrag beläuft sich bei Abstellungen auf 25% einer Jahresmiete.

## **9 Rechnungslegung**

- 9.1 Einwendungen gegen die Rechnungen sind binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei der Brohltalbahn zu erheben, soweit sie nicht die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen betreffen. Nicht rechtzeitig beanstandete Rechnungen gelten als genehmigt.
- 9.2 Punkt 4.5 der NBS-AT gilt nur für eine Aufrechnung gegenüber der Brohltalbahn.
- 9.3 Ergänzend zu Punkt 2.5.6 NBS-AT kann die Brohltalbahn sich aus der Sicherheit oder der Vorauszahlung befriedigen und die Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung geltend machen, wenn sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten nachkommt.

# Anhang 1

## Bf Brohl Umladebahnhof



Bahnhof Brohl Umladebahnhof

Gleise der Anlage  
"Serviceeinrichtung Zuführungsgleis Brohl-Umladebahnhof"